

Dieses Muster einer Zusatzvereinbarung/Studienfördervertrages kann von den beteiligten Unternehmen genutzt werden. Es dient als Anhaltspunkt für zu regelnde Inhalte zwischen den Vertragsparteien. Grau hinterlegte Passagen sind insbesondere optional zu verwenden. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für die Vollständigkeit und rechtliche Richtigkeit der Angaben in diesem Vertrag.

Zusatzvereinbarung/Studienfördervertrag zum dualen Studium im ausbildungsintegrierenden Modell

zwischen

Unternehmen

Anschrift

.....

Ansprechpartner

Telefon

Email

(nachfolgend **Unternehmen** genannt)

und

Vorname, Name

Anschrift

.....

Telefon

Email

(nachfolgend **Auszubildender/Studierender***)

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Zwischen beiden Vertragspartnern besteht Einvernehmen, dass der Auszubildende/Studierende die Möglichkeit erhält, eine praktische Berufsausbildung mit einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang zu verknüpfen.
2. Der Auszubildende/Studierende erwirbt durch die Berufsausbildung den Berufsabschluss im

Ausbildungsberuf Elektroniker/in (IHK)

- für Betriebstechnik oder
- für Automatisierungstechnik

Einsatzgebiet

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Vertrag auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung verzichtet.

Dieses Muster einer Zusatzvereinbarung/Studienfördervertrages kann von den beteiligten Unternehmen genutzt werden. Es dient als Anhaltspunkt für zu regelnde Inhalte zwischen den Vertragsparteien. Grau hinterlegte Passagen sind insbesondere optional zu verwenden. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für die Vollständigkeit und rechtliche Richtigkeit der Angaben in diesem Vertrag.

Bei unterschiedlichen Niederlassungen des Unternehmens bitte eintragen.
entsprechend dem geschlossenen Berufsausbildungsvertrag, dessen Bestandteil
dieser Studienfördervertrag ist.

Gleichzeitig erwirbt der Auszubildende/Studierende

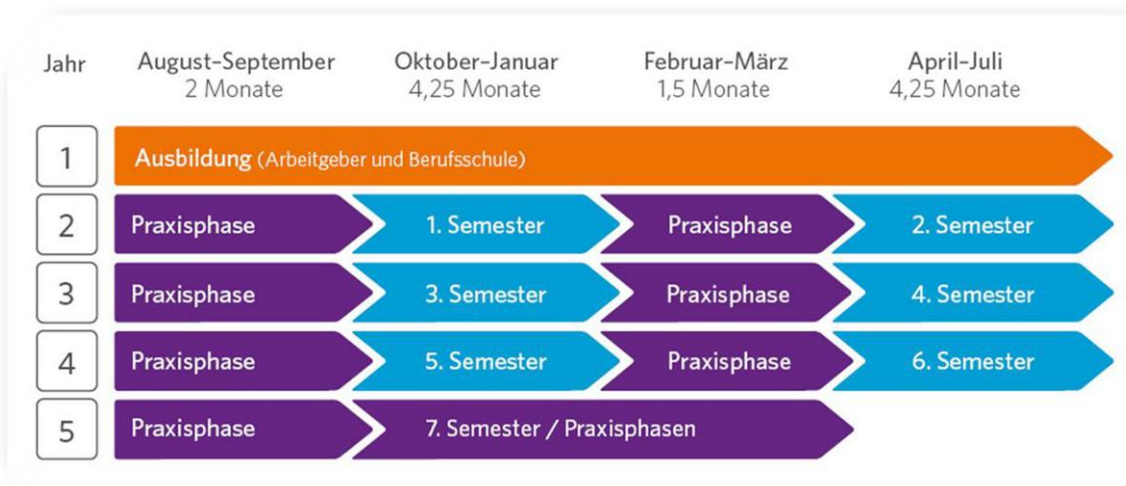
an der (Hochschule) **BTU Cottbus - Senftenberg**

im Studiengang **Elektrotechnik (B. Sc.)**

den Hochschulabschluss als **Bachelor of Science**

entsprechend der geltenden Studien- und Prüfungsordnung.

3. Gliederung von Ausbildung und Studium



	Dauer	Abschnitt	Inhalte
A	von: TT.MM.JJJJ bis: TT.MM.JJJJ	Berufsausbildung	Berufsausbildung (berufliche Praxis) im Unternehmen und Berufsschule (Berufstheorie) bis zum Studienbeginn
B	von: 01.10.JJJJ bis: 31.03.JJJJ	Studium	Studium an der (Hochschule)

4. Der Abschnitt „Berufsausbildung“ (A) beginnt mit dem Berufsausbildungsverhältnis laut Berufsausbildungsvertrag gemäß BBiG am XX.XX.20XX. Dieser Abschnitt endet mit dem erfolgreichen Bestehen der Abschlussprüfung und umfasst damit den Zeitraum der Berufsausbildung sowie Phasen des Studiums an der Hochschule.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Vertrag auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung verzichtet.

Dieses Muster einer Zusatzvereinbarung/Studienfördervertrages kann von den beteiligten Unternehmen genutzt werden. Es dient als Anhaltspunkt für zu regelnde Inhalte zwischen den Vertragsparteien. Grau hinterlegte Passagen sind insbesondere optional zu verwenden. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für die Vollständigkeit und rechtliche Richtigkeit der Angaben in diesem Vertrag.

5. Der Abschnitt „Studium“ (B) beginnt mit der Immatrikulation des Auszubildenden/Studierenden an der Hochschule nach einem ersten Ausbildungsjahr zum Wintersemester. Der Abschnitt „Studium“ endet mit dem Abschluss des Studiums nach 7 Fachsemestern bzw. durch Erreichen des Hochschulabschlusses.
6. Gegenstand dieses Studienfördervertrages ist die fachliche und finanzielle Förderung des Auszubildenden/Studierenden durch das Unternehmen während und zum Zwecke des Dualen Studiums. Dieser Vertrag regelt darüber hinaus die Rechte und Pflichten des Auszubildenden/Studierenden während des Dualen Studiums.
7. Der Auszubildende/Studierende hat Anspruch auf die in diesem Vertrag geregelten Sachverhalte, sofern er nachfolgende Voraussetzungen erfüllt:
Beispiele:
 - Leistungskriterien für Ausbildung und/oder Studium
 - Bestehen von Prüfungen
 - Fehlzeiten
 - ...

§ 2 Absichtserklärung

Nach Beendigung der Berufsausbildung mit dem Bestehen der Abschlussprüfung ist seitens des Unternehmens beabsichtigt, dem Auszubildenden/Studierenden bis zum Ende des Studiums einen Praktikumsvertrag/Werkstudentenvertrag anzubieten. Bei erfolgreicher Beendigung des Studiums ist seitens des Unternehmens beabsichtigt, dem Auszubildenden/Studierenden im Falle des Personalbedarfs einen Arbeitsvertrag entsprechend der durch das Studium erworbenen Qualifikationen anzubieten. Ein Anspruch des Auszubildenden/Studierenden auf Abschluss eines Praktikums-/Werkstudentenvertrages oder eines Arbeitsvertrages wird mit dieser Absichtserklärung nicht begründet.

§ 3 Rechte und Pflichten des Auszubildenden/Studierenden

1. Für den Abschnitt „Berufsausbildung“ gelten die im Berufsbildungsgesetz (BBiG) geregelten Rechte und Pflichten.
2. Als Zeiten der Berufsausbildung gelten alle Tage, an denen von der Hochschule keine Präsenzveranstaltungen vorgesehen sind (insbesondere Praxissemester, Semesterferien und weitere studienfreie Zeiten) bis zum Ende der Berufsausbildung, dem erfolgreichen Bestehen der Abschlussprüfung vor der IHK.
3. Der Auszubildende/Studierende hat zum jeweiligen Semesterbeginn den Immatrikulationsnachweis unaufgefordert vorzulegen.
4. Der Auszubildende/Studierende hat Beginn und Dauer von Präsenzphasen der Hochschule jeweils rechtzeitig dem Unternehmen anzuzeigen.
5. Der Auszubildende/Studierende ist zur Belegung folgender Module, die zur Vermittlung der Berufstheorie notwendig sind, verpflichtet:
 - **Wirtschafts- und Sozialkunde**

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Vertrag auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung verzichtet.

Dieses Muster einer Zusatzvereinbarung/Studienfördervertrages kann von den beteiligten Unternehmen genutzt werden. Es dient als Anhaltspunkt für zu regelnde Inhalte zwischen den Vertragsparteien. Grau hinterlegte Passagen sind insbesondere optional zu verwenden. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für die Vollständigkeit und rechtliche Richtigkeit der Angaben in diesem Vertrag.

- **Weitere Empfehlungen: Profilierung/Spezialisierung (Angebot lt. Wahlpflichtkatalog)**
 - WPF-Module
Ausbildungsberuf Elektroniker/-in, Fachrichtung Betriebstechnik:
 - xxx
 - xxx
 - WPF-Module
Ausbildungsberuf Elektroniker/-in, Fachrichtung Automatisierungstechnik:
 - xxx
 - xxx

Weitere Veranstaltungen sind nach Maßgabe des Unternehmens zu belegen.

6. Der Auszubildende/Studierende verpflichtet sich, sämtliche Prüfungsergebnisse im Rahmen des Dualen Studiums unverzüglich dem Unternehmen zu übermitteln.
Mit diesem Vertrag bevollmächtigt der Auszubildende/Studierende das Unternehmen, Auskunft über seine Leistungen und Ergebnisse einzuholen.

§ 4 Rechte und Pflichten des ausbildenden Unternehmens

1. Die berufspraktische Ausbildung erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Studienablaufpläne der Hochschule. Der individuelle Ausbildungsplan (sachlich-zeitliche Gliederung) wird dem Auszubildenden/Studierenden vor Beginn der Berufsausbildung übergeben. Das Unternehmen stellt die Auszubildenden/Studierenden für die Teilnahme am Studium frei und zahlt die Ausbildungsvergütung weiter.
2. Das Unternehmen übergibt dem Auszubildenden/Studierenden – sofern die Möglichkeit besteht – ein Thema für die Bachelorarbeit und benennt einen betrieblichen Mentor zur Unterstützung.
3. Alle für das Unternehmen erstellten Dokumente bleiben Eigentum des Unternehmens und sind nicht weiterzugeben. Über Veröffentlichungen entscheidet das Unternehmen. Entstehen während des Dualen Studiums oder in Nutzung von erworbenen Kenntnissen aus diesem Vertrag schutzfähige Lösungen, liegt das Recht an diesen schutzfähigen Lösungen bei dem Unternehmen.

§ 5 Arbeitszeit/Urlaub

1. Betriebsruhetage im Unternehmen und vorlesungsfreie Tage während der Präsenzzeiten an der Hochschule sowie Heiligabend und Silvester sind unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung arbeitsfrei.
2. Die Gewährung des Urlaubs erfolgt in der Zeit der betrieblichen Praxisphasen und unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange.

§ 6 Finanzielle Zuwendungen

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Vertrag auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung verzichtet.

Dieses Muster einer Zusatzvereinbarung/Studienfördervertrages kann von den beteiligten Unternehmen genutzt werden. Es dient als Anhaltspunkt für zu regelnde Inhalte zwischen den Vertragsparteien. Grau hinterlegte Passagen sind insbesondere optional zu verwenden. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für die Vollständigkeit und rechtliche Richtigkeit der Angaben in diesem Vertrag.

1. Während des Abschnitts „Studium“ nach § 1 Nr. 5 bis zum Ende der Ausbildung erhält der Auszubildende/Studierende zusätzlich zur Ausbildungsvergütung einen monatlichen Studienförderbetrag in Höhe von ###,## EUR brutto pro Monat.
2. Das Unternehmen übernimmt die im Rahmen des Studiums den zu entrichtenden Semesterbeitrag (einschließlich des Semestertickets).
3. Ab dem zweiten Studiensemester kann ein zusätzliches leistungsabhängiges monatliches Stipendium in Höhe von ###,## EUR brutto (bei einem Notendurchschnitt von X,X) gewährt werden. Den hierfür notwendigen Nachweis hat der Auszubildende/Studierende zu Beginn des neuen Semesters vorzulegen, danach erfolgt die Zahlung.
4. Weitere Ansprüche seitens des Studierenden bestehen nicht.

§ 7 Dauer der Vereinbarung, Kündigung und Kündigungsfristen

1. Diese Vereinbarung steht unter den auflösenden Bedingungen und kommt nur zu Stande, falls folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages zwischen Unternehmen und Auszubildenden/Studierenden in dem unter § 1 Nr. 2 aufgeführten Ausbildungsberuf mit Beginn der Berufsausbildung ein Jahr vor Studienbeginn
 - Immatrikulation an der Hochschule im Studiengang gemäß § 1 Nr. 2 nach dem ersten Ausbildungsjahr
 - Erfolgreiche medizinische Untersuchung mit dem Ergebnis „tauglich“ durch den Betriebsarzt
 - Erfolgreiche arbeitsmedizinische Untersuchung mit dem Ergebnis „keine gesundheitlichen Bedenken“ durch den Betriebsarzt
2. Dieser Studienfördervertrag beginnt mit dem ersten Abschnitt „Berufsausbildung“ nach § 1 und endet mit Bestehen der Abschlussprüfung vor der IHK. Eine weitere Studienförderung bis zum Ende des Regelstudienganges wird neu verhandelt.
3. Diese Studienfördervereinbarung kann seitens des Unternehmens und des Auszubildenden/Studierenden mit einer Kündigungsfrist gemäß § 622 BGB schriftlich gekündigt werden.
4. Dieser Studienfördervertrag kann von beiden Vertragsparteien aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden.
Ein wichtiger Grund liegt für das Unternehmen insbesondere vor, wenn der Auszubildende/Studierende sein Studium aufgibt oder unterbricht oder in einer Weise fortführt, die Inhalt und Wesen dieser Vereinbarung widerspricht oder er von der Hochschule exmatrikuliert wird.
Dieser Studienfördervertrag endet außerdem, wenn der Auszubildende/Studierende den Berufsausbildungsvertrag vorzeitig beendet, ohne den IHK-Abschluss zu erreichen.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Vertrag auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung verzichtet.

Dieses Muster einer Zusatzvereinbarung/Studienfördervertrages kann von den beteiligten Unternehmen genutzt werden. Es dient als Anhaltspunkt für zu regelnde Inhalte zwischen den Vertragsparteien. Grau hinterlegte Passagen sind insbesondere optional zu verwenden. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für die Vollständigkeit und rechtliche Richtigkeit der Angaben in diesem Vertrag.

§ 8 Rückerstattung

Formulierung von Rückzahlungsklauseln optional

Beispiele:

- Kündigung des Studienfördervertrages durch den Auszubildenden/Studierenden vor Beendigung der Ausbildung
- Ausschlagen eines zumutbaren Vertragsangebotes nach erfolgreichem Bestehen der Abschlussprüfung in der Berufsausbildung bzw. nach dem Abschluss des Hochschulstudiums
- Ausscheiden aus dem Unternehmen nach einer näher zu bestimmenden Zeit der Beschäftigung nach dem Studium

Rückzahlungsmodalitäten

Beispiele:

- Volle oder teilweise Rückerstattung der Studienförderleistungen nach diesem Vertrag
- Berücksichtigung einer Beschäftigungsdauer
- Fälligkeiten/Teilzahlungsmodalitäten/Verzinsungen

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann nicht durch mündliche Vereinbarung aufgehoben werden.
2. Sollte eine der vorstehenden Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt und die unwirksame Regelung wird durch eine wirksame Vereinbarung beider Parteien ersetzt, die dem ursprünglichen Sinn und der wirtschaftlichen Zielsetzung ganz oder weitgehend entspricht. Gleiches gilt für eine eventuelle Regelungslücke.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Vertrag auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung verzichtet.